

BGer 4C.441/1998 vom 25. September 2000

Bundesgericht, 2000-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.441_1998

FR: TF 4C.441/1998 du 25 septembre 2000

IT: TF 4C.441/1998 del 25 settembre 2000

Erwägungen

E. 1

a) Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, die Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber den Nebenintervenienten widerrechtlich vereitelt zu haben. In Bezug auf die Widerrechtlichkeit führt die Klägerin drei Begründungen an. Zunächst handelt es sich nach ihrer Ansicht um einen Fall von Hehlerei. Zudem hafte der Beklagte als Mittäter für die deliktischen Handlungen der Nebenintervenienten beziehungsweise als Begünstiger im Sinne von Art. 50 Abs. 3 OR. Schliesslich habe der Beklagte gegen die im Anwaltsgesetz statuierten Pflichten verstossen, womit sein Verhalten auch diesbezüglich widerrechtlich erscheine. Selbst wenn keine Widerrechtlichkeit vorliege, müsse das Verhalten des Beklagten jedenfalls als unsittlich bezeichnet werden, weshalb ein Anspruch auf Schadenersatz bestehe.

b) Die Klägerin leitet ihre Ansprüche aus einem Fehlverhalten der Nebenintervenienten ab, das nach ihrer Auffassung widerrechtlich und sogar strafbar ist. Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid die gegen die Nebenintervenienten erhobenen Vorwürfe zwar wiedergegeben, aber nicht als beweismässig erstellt betrachtet. Vielmehr hält es fest, die Klägerin stelle das widerrechtliche Verhalten der Nebenintervenienten nicht substantiiert und detailliert dar. In diesem Punkt wird der angefochtene Entscheid auch vom Kassationsgericht nicht beanstandet.

c) Die Klägerin macht in der Berufung geltend, sie habe im kantonalen Verfahren zur deliktischen Herkunft der Gelder gehörige Behauptungen aufgestellt, die der Beklagte nicht substantiiert bestritten habe. Hätten sie als bestritten zu gelten, hätte die Vorinstanz darüber Beweis erheben müssen, ansonsten Art. 8 ZGB verletzt sei.

d) Die Vorinstanz hat festgehalten, der Beklagte habe sämtliche Voraussetzungen einer ihn treffenden Haftpflicht bestritten und im Übrigen zu Recht geltend gemacht, die Klägerin habe die angebliche Widerrechtlichkeit der Geldbeschaffung durch die Nebenintervenienten nicht substantiiert und detailliert dargestellt. In der Klageantwort hat der Beklagte die von der Klägerin geschilderten Vorgänge, namentlich das Vorbringen, wonach sich die Nebenintervenienten Schmiergelder hätten versprechen lassen, ausdrücklich bestritten (Art. 64 Abs. 2 OG). Soweit sich die Klägerin darauf berufen will, ihre Darstellung sei zugestanden, kann ihr daher nicht gefolgt werden. Inwiefern eine substantiiere Bestreitung nötig gewesen wäre, zeigt sie nicht auf und ist nicht ersichtlich. Zu prüfen bleibt somit einzig, ob das Obergericht den Beweisführungsanspruch der Klägerin missachtet hat.

E. 2

a) Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als wahr und vollständig zugrunde zu legen, es sei denn, sie

beruhen auf einem offensichtlichen Versehen, seien unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustandegekommen oder bedürften der Ergänzung, weil das Sachgericht in fehlerhafter Rechtsanwendung einen gesetzlichen Tatbestand nicht oder nicht hinreichend klärte, obgleich ihm entscheidungswesentliche Behauptungen und Beweisanerbieten dazu prozesskonform unterbreitet worden waren (Art. 63 und 64 OG ; BGE 125 III 193 E. 1e S. 205; 123 III 110 E. 2; 115 II 484 E. 2a). Werden solche Ausnahmen geltend gemacht, hat die Partei, die den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen (Art. 55 Abs. 1 lit. d OG) und nachzuweisen, dass die fragliche Tatsache bereits im kantonalen Verfahren form- und fristgerecht behauptet und Beweis dafür angeboten wurde (BGE 119 II 353 E. 5c/aa S. 357 mit Hinweisen).

b) Wer eine Rückweisung der Sache zur Abnahme weiterer Beweise beantragt, hat in der Berufungsschrift konkret darzulegen, welche von ihm angebotenen Beweise der Sachrichter hätte abnehmen sollen, mit den erforderlichen Hinweisen, dass er diese Beweisanträge form- und fristgerecht gestellt hat; ausserdem hat er aufzuzeigen, welche rechtserheblichen Tatsachen damit hätten bewiesen werden sollen (Poudret, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Vol. II, Bern 1990, N 1.5.2.3 zu Art. 55 OG). Ein blosser Verweis auf die Rechtsschriften genügt nicht, da in der Berufungsschrift selbst darzulegen ist, inwiefern das angefochtene Urteil Bundesrecht verletzt (BGE 115 II 83 E. 3 S. 85; 110 II 74 E. 1 S. 78 mit Hinweis).

c) Die Klägerin rügt eine Verletzung von Art. 8 ZGB und verlangt die Rückweisung der Sache zur Durchführung eines Beweisverfahrens. Sie wiederholt zwar in der Berufung ihre an die Adresse der Nebenintervenienten erhobenen Vorwürfe, legt aber nicht dar, welche Beweise sie im Einzelnen dazu im kantonalen Verfahren prozesskonform angeboten hat, die vom Obergericht nicht abgenommen wurden (Poudret, a.a.O.). Ein blosser Verweis auf die Vorakten reicht dazu nicht aus. Auf die Rüge ist nicht einzutreten.

E. 3

a) Beweismässig ist nicht erstellt, ob und in welchem Umfang die Nebenintervenienten tatsächlich Schmiergelder erhalten haben. Daher erübrigt sich die Frage, ob ein derartiges Verhalten allenfalls strafrechtlich relevant wäre oder als widerrechtlich oder unsittlich anzusehen ist. Den tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts ist kein Verhalten der Nebenintervenienten zu entnehmen, das widerrechtlich oder strafbar wäre. Damit scheidet der Tatbestand der Hehlerei mangels Vortat aus. Auch kann der Beklagte nicht als Begünstiger im Sinne von Art. 50 Abs. 3 OR angesehen werden, ist doch auch danach für eine Haftung zumindest der Nachweis eines zivilrechtlichen Delikts vorausgesetzt, dessen Erfolg der Begünstiger durch seine Handlungen sichert.

b) Den Verstoss gegen die anwaltlichen Pflichten begründet die Klägerin selbst damit, ein Anwalt dürfe sich nicht an der Beiseiteschaffung von Vermögenswerten beteiligen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie deliktischen Ursprungs sind. Den Beweis eines derartigen Ursprungs hat die Klägerin indes wie dargelegt nicht erbracht. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, inwiefern das Verhalten des Beklagten gegen die Vorschriften des Anwaltsgesetzes verstossen oder unsittlich sein sollte.

E. 4

Zudem legt die Klägerin nicht im Einzelnen dar, wie sich der geltend gemachte Schaden, wie er ihr von den Nebenintervenienten zugefügt worden sein soll, zusammensetzt. Das

aber wäre nötig, damit sich der Beklagte bzw. die Nebenintervenienten gehörig gegen die betreffenden Vorwürfe hätten zur Wehr setzen können (BGE 117 II 113 E. 2). Das Obergericht nahm daher auch diesbezüglich ohne Verletzung von Bundesrecht an, die Klägerin habe ihre Vorbringen nicht hinreichend substantiiert.

E. 5

Damit erweist sich die Berufung als unbegründet und ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Klägerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 und 159 OG). Da sich die Stellung der Nebenintervenienten nach dem kantonalen Recht bestimmt, steht ihnen keine Parteientschädigung zu (Frank/

Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. Zürich 1997, zu § 45 N 1 a S. 196; Art. 53 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.